

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1978

Geschäftszahl

1597/78

Rechtssatz

Eine Reklametafel, die im Bereich einer nicht durch Ortstafeln angekündigten Ortschaft aufgestellt ist, befindet sich nicht in einem Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO) und unterliegt daher dem Verbot des § 84 Abs 2 StVO (Hinweis E 13.2.1967, 1217/66).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1978001597.X02